

Unterlage 19.2, Anhang 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

Inhaltsverzeichnis des Anhangs 1

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	3
---	---

Haussperling (*Passer domesticus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2015, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Haussperling ist ein häufiger Brutvogel in Städten und Dörfern, auch an Einzelhöfen mit Pferde- und Kleintierhaltung sowie an Gebäuden in der freien Landschaft. Sofern Grünanlagen Bauwerke aufweisen, ist er auch dort vorzufinden, aber auch an Fels- und Erdwänden. Bis vor wenigen Jahrzehnten war er in Europa die dominante Art im geschlossen bebauten Siedlungsbereich.</p> <p>Der Haussperling gehört zu den Höhlen- und Nischenbrütern. Der Neststand ist vielseitig mit Präferenz an Gebäuden (Höhlen, Spalten und Nischen u. a. von Dachtraufbereichen, Gebäudeverzierungen, Fassadenbegrünungen).</p> <p>Als Standvogel ist er auf eine ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen angewiesen. Neben nachgewiesenen Früh- und Winterbruten beginnt die Brutperiode in der Regel Ende März und setzt sich bis Anfang August mit 2-4 Jahresbruten fort. Nestlinge werden fast vollständig mit Insekten und deren Entwicklungsstadien gefüttert. Die Nahrung der Alttiere besteht hauptsächlich aus Sämereien, vor allem von Getreide, aber auch von wild wachsenden Pflanzen. Als Kolonie- oder Einzelbrüter lebt er meist eine monogame Dauerehe und neigt zu Schwarmverhalten (Südbeck et al., Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland, 2005).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Haussperling ist europaweit verbreitet und zählt zu den sehr häufigen Arten. In Hessen wird ein Bestand von 165.000 bis 293.000 Brutpaaren angegeben (Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen Rheinland-Pfalz und das Saarland, März 2014). In der Veröffentlichung „Bestandsgrößen und -trends der Brutvögel Deutschlands“ (Dachverband Deutscher Avifaunisten: Vögel in Deutschland 2013) werden deutschlandweit für den Haussperling 3,5 bis 5,1 Mio. Brutpaare angegeben.</p>				
Vorhabenbezogene Angaben				

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Rahmen der Untersuchung wurde die Art mit zweimaligem Brutverdacht am südlichen und westlichen Rand des Untersuchungsgebietes in der Nähe zur Siedlung festgestellt (Biologische Planungsgemeinschaft 2019).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art können ausgeschlossen werden, da diese außerhalb des Wirkungsbereichs der Baumaßnahme liegen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Verletzung oder Tötung von Tieren an Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen, da im Baufeld keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt wurden, noch zu erwarten sind.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Der Haussperling gehört nach Garniel u. Mierwald (2010) zu den Vogelarten, bei denen Lärm am Brutplatz unbedeutend ist. Die artspezifische Effektdistanz zu den Revierzentren wird mit 100 m angegeben. Im Rahmen der Bestandserfassung wurden zwei Nachweise mit Brutverdacht innerhalb der Effektdistanz erfasst. Aufgrund des bereits vorhandenen Lärms, ist die kurze bauzeitige Störung zu vernachlässigen. Der Erhaltungszustand der Lokalpopulation wird sich durch das Bauvorhaben nicht verschlechtern.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

ja nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**